

Zivilprozessabteilung 15a

Geschäftszeichen: 15a C 162/11

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

---

Von der Hinzuziehung einer Protokollführerin wurde abgesehen

## In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

die APRA Foundation Berlin GGmbH,  
vertreten d. d. Geschäftsführer Prof. Dr. Adrian M. S. Piper,  
Reinickendorfer Straße 117, 13347 Berlin,

Beklagte,

erschien bei Aufruf:

- die Klägerin in Person
- für die Beklagte deren Geschäftsführerin Fr. Prof. Dr. Adrian Piper

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Dienstverhältnis der Klägerin bei der Beklagten als arbeitnehmerähnliches Verhältnis einzustufen sein dürfte, sodass eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und nicht der ordentlichen Gericht gegeben ist.

Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten, nachdem sich Einigungsmöglichkeiten nicht ergeben.

Die Klägerin beantragt nunmehr,  
den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Berlin zu verweisen.

Die Geschäftsführerin der Beklagten erhält Gelegenheit, zum Verweisungsantrag Stellung zu nehmen.

Am Schluß der Sitzung:

b.u.v.

1. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist unzulässig.
2. Der Rechtsstreit wird nach Anhörung der Parteien an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen.


Gründe:

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten war für unzulässig zu erklären und der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Berlin zu verweisen, weil das Arbeitsgericht gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3 a i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschließlich zuständig ist. Denn zwischen den Parteien bestand ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, weil die Klägerin als arbeitnehmerähnliche Person zu behandeln ist. Dagegen liegt entgegen der Ansicht der Beklagten kein selbständiger Dienst- oder Werkvertrag zwischen den Parteien vor, für den die ordentlichen Gerichte zuständig wären. Maßgeblich für die Abgrenzung von einem freien Dienstvertrag ist insbesondere, ob derjenige, der die Dienste erbringt, von seinem Vertragspartner persönlich abhängig ist. Unselbständig und deshalb persönlich abhängig ist derjenige Mitarbeiter, der nicht im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 11.Aufl. 2011 Rd Nr. 50). Eine unselbständige Tätigkeit liegt danach insbesondere vor, wenn der Dienstverpflichtete in eine fremde Arbeitsorganisation eingebunden ist, die sich im Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auswirkt (Preis, a.a.O., Rdn. 51 m.w.N.). Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt hier nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vor, ohne das es darauf ankommt, wie die Parteien den Vertrag bezeichnet haben und ob die Parteien ihre vertragliche Beziehung dem Arbeitsrecht unterstellen wollten; denn die rechtliche Einordnung des Vertrages unterliegt nicht der Parteivereinbarung. Nach dem Vertrag ist von einer Eingliederung der Klägerin in die Arbeitsorganisation der Beklagten und einem Weisungsrecht der Beklagten auszugehen. Die Klägerin war nach ihrem mit der Beklagten geschlossenen Vertrag dafür zuständig, die eingehende Kommunikation zu bearbeiten, die Projekte anderer Mitarbeiter der Beklagten zu kontrollieren und die Beklagte und deren Geschäftsführerin in der Öffentlichkeit zu repräsentieren; ferner hatte sie eine umfassende Bürotätigkeit zu verrichten (Punkt B des Vertrages Bl. 125 f d.A.). Hierfür stand der Klägerin eine feste Vergütung auf der Basis von einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche zu. Dabei war die Klägerin gemäß Buchst. D des Vertrages dazu verpflichtet, den reibungslosen Ablauf der täglichen Aufgaben zu gewährleisten; ferner musste sie Urlaubspläne mit der Beklagten abstimmen und der Beklagten mitteilen, wenn sie persönlich abwesend war. Daraus folgt, das sie ihre zu leistenden


Stunden nicht frei und selbstständig einteilen konnte, sondern insoweit in die Arbeitsorganisation der Beklagten eingebunden war. Zudem hatte die Beklagte unstreitig ein Weisungsrecht bzgl. des Inhalts der Arbeit. Dies bestreitet die Beklagte auch gar nicht, vielmehr reklamiert sie gerade für sich, dass die Klägerin ihren Anweisungen vertragswidrig nicht gerecht geworden ist. Die Klägerin war auch in die Arbeitsorganisation der Beklagten eingeordnet; unstreitig wurde ihr ein Computerarbeitsplatz im Büro zur Verfügung gestellt. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gestaltet sich demnach eindeutig nicht als ein Vertragsverhältnis zwischen gleich geordneten, selbständigen Vertragspartnern, sondern diese stehen in einem Über-/Unterordnungsverhältnis, aus dem sich die abhängige Beschäftigung der Klägerin ergibt. Nicht maßgeblich ist dagegen, dass die Klägerin nach dem Arbeitsvertrag zunächst nur 20 Stunden und im hier maßgeblichen Zeitraum nur noch 10 Stunden Arbeitszeit leisten sollte und daneben ggf. noch ihren Lebensunterhalt aus anderen Tätigkeiten bestreiten durfte. Ferner ist nicht erheblich, dass die Parteien im Rahmen ihres Vertrages ausdrücklich bestimmt haben, dass kein Arbeitsvertrag vorliegen solle, da es auf den Inhalt des Vertrages und die Ausgestaltung der Vertragsbeziehung und nicht auf deren Bezeichnung durch die Parteien ankommt.

Bei der Klägerin handelt es sich daher um eine unselbständige, arbeitnehmerähnliche Person, sodass die Arbeitsgerichte für die Entscheidung der daraus resultierenden gegenseitigen Ansprüche ausschließlich zuständig sind.

Der Rechtsstreit war deshalb an das Arbeitsgericht zu verweisen.

  
Für die Richtigkeit der vorläufigen Aufzeichnungen.

Berlin, den 17.10.2011

  
Justizhauptsekretärin